

Satzung des Schützenverein Rodewald o.B. von 1911 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Rodewald o.B. von 1911 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Rodewald.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Schießsportes sowie die Erhaltung und Förderung des damit verbundenen Liedgutes.

Erwerb, Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Gegenstände und Gebäude.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Abhalten von schießsportlichen Übungseinheiten unter fachsportlicher Anleitung, sowie die Teilnahme an und Durchführung von schießsportlichen Veranstaltungen.
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- Förderung der Aus-/Weiterbildung und des Einsatzes von sachgemäß ausgebildeten Schießleitern

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und im Lastschriftverfahren eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Hauptschießwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird: dabei sind die Gründe für die außerordentliche Einberufung anzugeben.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, oder einem seiner Stellvertreter, durch Bekanntmachung am schwarzen Brett des Schießstandes einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen, Wahlrecht und Wählbarkeit

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine andere Form der Abstimmung beschließen.

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben.

§12 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

Über Angelegenheiten des Vereins, die in dieser Satzung nicht erwähnt werden, entscheidet ebenfalls der Vorstand. Er ist berechtigt, Aufgaben auf einzelne Personen oder Ausschüsse zu übertragen.

§ 13 Abteilungen

Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Bestätigungen ausüben. Mitglieder können, sofern eine Trennung nach dem Geschlecht nicht erfolgt, mehreren Abteilungen angehören.

Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern bei dem Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, werden zu Ehrenmitglieder ernannt, sofern sie mindestens zehn Jahre aktiv im Schützenverein tätig waren oder sich um den Schützenverein besonders verdient gemacht haben.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.05.2018 verabschiedet.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rodewald den 26.05.2018

(Ort, Datum)

1. Vorsitzender

(Name in Druckbuchstaben) Unterschrift

2. Vorsitzender

(Name in Druckbuchstaben) Unterschrift

Kassenwart

(Name in Druckbuchstaben) Unterschrift

Schriftführer

(Name in Druckbuchstaben) Unterschrift

Hauptschießwart

(Name in Druckbuchstaben) Unterschrift